

Geschäftsordnung des Vereins „Lokale Aktionsgruppe Pustertal“

zur Einrichtung eines Projektauswahlgremiums und zur Regelung spezifischer administrativer Abläufe bei der Umsetzung und Verwaltung des EU-Förderprogramms LEADER 2023-2027

Erste Fassung, genehmigt durch die Mitgliederversammlung der LAG Pustertal am 15.06.2023

Präambel

Die vorliegende Geschäftsordnung basiert auf den Vorgaben der für LEADER 2023-2027 relevanten Verordnungen und Programme (insb. den EU-VO 2021/1060 und EU-VO 2021/2115, auf dem nationalen GAP-Strategieplan 2023-2027 sowie auf dem Umsetzungsdokument für die ländliche Entwicklung des GAP-Strategieplans 2023-2027 der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol) und regelt das für LEADER zuständige Projektauswahlgremium für die Förderperiode 2023-2027, das gemäß Art. 11 der Satzung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Pustertal mit vorliegender Geschäftsordnung eingesetzt wird. Inhalte, die weder Gegenstand dieser Geschäftsordnung noch der Satzung der Lokalen Aktionsgruppe Pustertal sind, werden in der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) 2023-2027 für das Pustertal festgelegt.

Art. 1

Einrichtung eines Projektauswahlgremiums

1. Für das Förderprogramm LEADER 2023-2027 wird gemäß Art. 11 der Satzung der Lokalen Aktionsgruppe Pustertal ein Projektauswahlgremium eingerichtet, das durch die vorliegende Geschäftsordnung geregelt wird.

Art. 2

Mitglieder

1. Das Projektauswahlgremium besteht aus mindestens 15 (fünfzehn) und höchstens 26 (sechszwanzig) Personen und wird vom Vereinsvorstand der Lokalen Aktionsgruppe Pustertal unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß Art. 31 und 33 der EU-Verordnung 2021/1060 eingesetzt. Dabei ist auf die bestmögliche Vertretung aller sozioökonomischen Gruppen und Interessensvertretungen des LEADER-Gebietes Pustertal, aller Geschlechter und Altersgruppen mit besonderer Berücksichtigung der Jugend sowie einer ausgewogenen Vertretung aller Unterbezirke des Pustertals zu achten.
2. Der Vereinsvorstand legt die Anzahl der Mitglieder fest.
3. Als Mitglieder können sowohl Privatpersonen als auch Vertreter*innen von öffentlichen oder privaten Körperschaften, Interessengruppen, Organisationen oder Vereinen mittels Delegation aufgenommen werden.
4. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind gleichzeitig auch Mitglieder des

Projektauswahlgremiums.

5. Der/die Vorsitzende der Lokalen Aktionsgruppe und sein/ihre Stellvertreter*in sind gleichzeitig Vorsitzende des Projektauswahlgremiums bzw. werden bei Bedarf aus dessen Mitte gewählt.
6. Aus treffenden und schwerwiegenden Gründen können einzelne Mitglieder des Projektauswahlgremiums vom Vereinsvorstand auch abgewählt werden. Sieht sich das betreffende Mitglied ungerechtfertigt abgewählt, so kann es gegen die Abwahl Beschwerde innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt des Ausschlusschreibens beim Schiedsgericht des Vereins einlegen. Dieses entscheidet innerhalb von neunzig Tagen.

Art. 3

Amts-dauer

1. Die Amtsdauer der Mitglieder des Projektauswahlgremiums entspricht der Gesamtdauer der gegenständlichen LEADER-Förderperiode (zuzüglich eventueller Verlängerungen) plus 2 Jahre (n+2). Somit bleibt das gegenständliche Projektauswahlgremium vorerst bis zum 31.12.2029 aktiv und agiert in allen Angelegenheiten der Förderperiode 2023-2027. In den Jahren 2023-2025 ergibt sich eine parallele Tätigkeit zum Projektauswahlgremium der Förderperiode 2014-2022, wobei die jeweiligen Befugnisse klar nach Förderperiode zu unterscheiden sind.
2. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer nach hinterlegter schriftlicher Begründung aus dem Projektauswahlgremium aus, so obliegt es wiederum dem Vereinsvorstand, dieses unter Berücksichtigung aller sozioökonomischen Gruppen und Interessensvertretungen des LEADER-Gebietes Pustertal, aller Geschlechter und Altersgruppen unter besonderer Berücksichtigung der Jugend sowie einer ausgewogenen Vertretung aller Unterbezirke des Pustertales im Bedarfsfall zu ersetzen.

Art. 4

Aufgaben

1. Die Aufgaben des Projektauswahlgremiums umfassen:
 - a) die Sicherstellung eines nichtdiskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens mit ebensolchen Kriterien, sodass Interessenkonflikte vermieden werden und sichergestellt wird, dass nicht einzelne Interessengruppen die Auswahlbeschlüsse kontrollieren (EU-Verordnung 2021/1060 Art. 33 Abs. 3 Buchstabe b);
 - b) das Reagieren auf mögliche Abweichungen von den Zielen der Lokalen Entwicklungsstrategie und das Vorschlagen geeigneter Steuerungsmaßnahmen;
 - c) die Gewährleistung der Kohärenz mit der lokalen Entwicklungsstrategie, indem bei der Auswahl der Projekte deren Beitrag zur Zielerreichung geprüft wird;
 - d) die Ausarbeitung und Genehmigung von Aufrufen zur Einreichung von Projektvorschlägen;
 - e) die Auswahl der Vorhaben inkl. die Festlegung der Höhe der Finanzmittel;
 - f) die Genehmigung eventueller Anpassungen oder Änderungen der Lokalen Entwicklungsstrategie 2023-2027 der Förderregion Pustertal, die vom Vereinsvorstand ausgearbeitet wurden.

Art. 5

Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Projektvorschlägen

1. Das Projektauswahlgremium beschließt in seiner Sitzung die Ausschreibungen für eine oder mehrere Aktionen im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategie unter Berücksichtigung des darin vorgesehenen Finanzplans in Form von Aufrufen zur Einreichung von Projektvorschlägen (sog. Calls).
2. Die an die verschiedenen Aktionen gebundenen finanziellen Mittel werden in mehreren Tranchen über den Förderzeitraum verteilt ausgeschrieben, um zu gewährleisten, dass die Mittel einer Aktion nicht im Rahmen eines einzigen Projektauftrags verpflichtet werden.
3. Grundsätzlich ist ein Teil der im Finanzierungsplan vorgesehenen Mittel für strukturell benachteiligte Gebiete der Förderregion Pustertal reserviert. Die Definition dieser strukturell benachteiligten Gebiete, die Höhe der reservierten Mittel sowie die Modalitäten für deren Verwendung sind in der Lokalen Entwicklungsstrategie 2023-2027 festgelegt.
4. Die Aufrufe zur Einreichung von Projektvorschlägen müssen folgende wichtige Informationen enthalten:
 - a) zugeordnete Aktion der LES;
 - b) Höhe der ausgeschrieben und zu vergebenden Finanzmittel;
 - c) Angabe des Fördersatzes;
 - d) Begünstigte, die zur Einreichung eines Projektvorschlags berechtigt sind;
 - e) das Wirkungsgebiet, in dem sich die Projektvorhaben auswirken können;
 - f) Art und Möglichkeiten der Projektvorhaben;
 - g) förderfähige Kosten;
 - h) Informationen über die Auswahl der Vorhaben;
 - i) Formulare und Anlagen, die zum Zeitpunkt der Projekteinreichung vollständig vorliegen müssen;
 - j) Einreichungsfrist;
5. Nachdem das Gremium die Aufrufe zur Einreichung von Projektvorschlägen durch Beschluss genehmigt hat, wird das LAG-Management damit beauftragt alle wichtigen Maßnahmen zur Bekanntmachung und Veröffentlichung einzuleiten.

Art. 6

Projektauswahl

1. Das Projektwahlgremium entscheidet über die Zulassung zur Förderung der eingereichten Projekte. Die Beschlussfassung über die Zulassung der Projekte muss transparent und den zu erlassenden Auswahlkriterien folgend, durchgeführt werden.
2. Die Bewertungskriterien inkl. Punktekatalog sind in der Lokalen Entwicklungsstrategie 2023-2027 der Förderregion Pustertal festgehalten.
3. Das Projektauswahlgremium der LAG Pustertal ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der tatsächlich stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Jedes Mitglied verfügt über ein Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Ein

- stimmberechtigtes Mitglied kann nicht mehr als ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten.
5. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
 6. In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass keine Interessengruppen den Entscheidungsprozess kontrollieren und dass mindestens 51% der Stimmen bei den Auswahlentscheidungen von Mitgliedern stammen, die keine Vertreter öffentlicher Verwaltungen oder Behörden sind.
 7. Bei Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gilt der Beschluss als gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 8. Bei Punktgleichheit erhält jenes Projekt den Vorzug, welches lt. Grundlage zur Definition der strukturell benachteiligten Gebiete als schwächer eingestuft ist. Besteht weiterhin Punktgleichheit, erhält das Projekt den Vorzug, das bei den allgemeinen Bewertungskriterien, die den Beitrag des Projekts zur Bekämpfung des Klimawandels, zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der biologischen Vielfalt sowie zur nachhaltigen Entwicklung (SDGs) bewerten, eine höhere Gesamtpunktzahl erreicht. Sollte dann immer noch Punktgleichheit bestehen entscheidet über die Reihenfolge das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den/die Vorsitzende*n.
 9. Die Projekte können genehmigt werden, wenn sie sämtliche Voraussetzungen für die Annehmbarkeit und Zulässigkeit des Antrages erfüllen und im Rahmen der Bewertungskriterien mindestens die Mindestpunktzahl erreichen.
 10. Für die ausgewählten Projektanträge wird eine Rangordnung auf Grundlage der erzielten Punkte erstellt.

Art. 7

Einberufung von Sitzungen

1. Die Einladungen zu den Sitzungen sind dem Gremium vom/von der Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zuzusenden.
2. Sitzungen können auch mit Teilnehmer*innen abgehalten werden, die sich an verschiedenen, nahen oder entfernten Orten befinden und durch Audio-/Videoübertragung miteinander verbunden sind.
3. Für dringende Entscheidungen des Projektauswahlgremiums ist ein schriftlicher Umlaufbeschluss (per E-Mail) auf Veranlassung des/der Präsidenten*in ohne vorher einberufene Sitzung möglich.
4. Für jede Sitzung des Projektauswahlgremiums wird ein Protokoll geführt, welches vom/von der Schriftführer*in und vom/von der Sitzungsvorsitzenden unterzeichnet werden muss.

Art. 8

Ablauf von Sitzungen

1. Der Vereinsvorstand wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem LAG-Management einen Punktvorschlag zu den einzelnen Projektanträgen auszuarbeiten. Diese werden dann in der Sitzung des Projektauswahlgremiums vorgestellt und diskutiert.
2. Nur vollständige Projektanträge werden als Diskussionsgrundlage für die Sitzung des Projektauswahlgremiums vorbereitet.
3. Ablauf der Sitzung zur Projektauswahl durch das Projektauswahlgremium:
 - a) der/die Vorsitzende bestimmt eine/n Schriftführer*in, bei dem/der es sich auch um ein Mitglied

des LAG-Managements handeln kann;

- b) der/die Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Projektauswahlgremiums fest;
- c) das LAG-Management stellt die einzelnen Projektanträge detailliert vor und erläutert den Anwesenden die vom Vereinsvorstand vorab ausgearbeiteten Vorschläge betreffend die Bewertungskriterien;
- d) die Anwesenden diskutieren über die Projektanträge und legen die endgültige Bewertung fest;
- e) die Projektanträge werden durch Beschluss des Gremiums genehmigt oder abgelehnt und eine Rangordnung wird erstellt;
- f) am Ende der Sitzung wird das LAG-Management beauftragt, alle Beschlüsse und das Protokoll zu veröffentlichen und die Antragsteller der einzelnen Projekte über das Ergebnis zu informieren.

Art. 9

Unvereinbarkeiten

1. Die Mitglieder des Projektauswahlgremiums befinden sich bei der Entscheidung über ein Projekt in einem Interessenskonflikt, wenn sie gleichzeitig Vertreter des Antragstellers sind oder mit diesem in Verbindung stehen.
2. Demnach gilt ein Mitglied in jedem Fall als befangen, wenn es
 - a) Inhaber*in oder gesetzliche*r Vertreter*in des Antragstellers ist oder seine/ihre Organisation durch direkte oder indirekte Beteiligung nachweislich einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Projekt zieht;oder wenn die Entscheidung folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringt:
 - b) dem/der aktuellen oder früheren Ehegatten*in, dem/der Verlobten oder dem/der Lebensgefährten*in;
 - c) einem/einer Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad;
 - d) einer Person, Körperschaft oder Gesellschaft, bei der er/sie in einem Arbeitsverhältnis steht, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen des Arbeitsverhältnisses ein Interessenwiderstreit nicht anzunehmen ist;
 - e) einer Gesellschaft, bei der ihm/ihr, einer unter b) genannten Person oder einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens 10% der Anteile gehören.
3. Im Falle eines Interessenskonfliktes ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt. Der/die Befangene selbst hat dies dem Projektauswahlgremium bzw. dem/der Vorsitzenden mitzuteilen und bei der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes bzw. Projektes den Raum zu verlassen. Im Zuge der Projekteinreichung sind die Projektträger aufgefordert, ihre Vertreter im Projektauswahlgremium (falls zutreffend) namhaft zu machen bzw. auf mögliche Unvereinbarkeiten hinzuweisen. Im Zweifelsfall entscheidet das Projektauswahlgremium in Abwesenheit des Betroffenen, ob tatsächlich ein Ausschließungsgrund vorliegt.
4. Bei der Aufnahme in das Gremium haben alle Mitglieder eine entsprechende Selbsterklärung abzugeben, für deren regelmäßige Aktualisierung und Mitteilung an die LAG Pustertal sie selbst

verantwortlich sind.

5. Die LAG kann bei Bedarf als Begünstigte von Kooperationsmaßnahmen anerkannt werden. In diesem Fall ist ein Projektauswahl- und Genehmigungsverfahren vorzusehen und anzuwenden, das mögliche Interessenskonflikte innerhalb der LAG vermeidet.

Art. 10

Genehmigung eventueller Anpassungen oder Änderungen der Lokalen Entwicklungsstrategie 2023-2027

1. Das Projektauswahlgremium entscheidet auf Vorschlag des Vereinsvorstandes über alle eventuellen Anpassungen und Änderungen der Lokalen Entwicklungsstrategie. Die überarbeitete LES wird anschließend gemäß den geltenden Bestimmungen an die zuständige Verwaltungsbehörde weitergeleitet.
2. Die vom Vereinsvorstand ausgearbeiteten Anpassungen und Änderungen müssen insbesondere folgende Informationen enthalten:
 - a) Art der vorgeschlagenen Änderung;
 - b) die Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme;
 - c) die erwarteten Wirkungen der Änderung;
 - d) Auswirkung der Änderung auf die Ziele und Indikatoren.
3. Nach der Genehmigung wird die aktualisierte LES umgehend auf der Homepage des Regional Management LAG Pustertal veröffentlicht.

Art. 11

Schlussbestimmungen

1. Gegenständliche Geschäftsordnung ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung der LAG Pustertal vom 15.06.2023 genehmigt worden. Eventuelle Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung und sind der Verwaltungsbehörde der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol für das Förderprogramm LEADER 2023-2027 mitzuteilen.
2. Im Zweifelsfall über die Auslegungen dieser Geschäftsordnung gilt die Fassung in deutscher Sprache.